



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0197/2026/1		Datum: 11.05.2026			
Dezernat 4					
Verfasser:	04-Baudezernent/in			Az.: 65/ Vo	
Betreff:					
Errichtung einer Interimsschule					
Gremienweg:					
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
18.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat fasst den Grundsatzbeschluss, dass auf der Schulerweiterungsfläche Goldgrube eine Interimsschule errichtet werden soll. Diese soll zunächst der Auslagerung des Max-von-Laue Gymnasiums und in der Zukunft ähnlicher Maßnahmen dienen.

Begründung:

I. Erforderlichkeit einer Interimsschule und Standortuntersuchung

Ursprünglich wurde am 04.09.2025 beim Fördergeber offiziell ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Sanierung des Bestandsgebäudes Max-von-Laue gestellt. Gegenstand des Antrags war die vorzeitige Freigabe der erforderlichen Planungsleistungen im Rahmen der Maßnahme Brandschutz/ Elektro- und Akustiksanieierung Max-von-Laue Gymnasium.

Seitens des ZGM wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn als dringend erforderlich angesehen, um bestehende Defizite im Bereich des Brandschutzes, des Tragwerks sowie der Akustik kurzfristig beheben zu können.

Im Rahmen eines hierzu geführten Abstimmungsgesprächs mit allen beteiligten Planungsbüros sowie dem Fördergeber wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn seitens des Fördergebers abgelehnt. Stattdessen wurde gefordert, die Maßnahme einer grundsätzlichen wirtschaftlichen Prüfung zu unterziehen.

Infolge dessen wurde der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zurückgezogen. Unabhängig vom Ergebnis des umzusetzenden Konzeptes (Sanierungs- bzw. Neubaufgabe am Standort des Max-von-Laue Gymnasiums, gemäß Vorgabe des Fördergebers vom 07.10.2025) ist eine Auslagerung des Schulbetriebs in eine Interimsschule zwingend erforderlich. Ein Unterrichtsbetrieb während der Bauphase ist nicht möglich.

Der Betrieb des unsanierten Schulgebäudes wird durch Bauaufsicht und Feuerwehr lediglich bis maximal 2028 geduldet. In dieser Zeitspanne sind die Planung, Genehmigungen und bauliche Umsetzung einer dauerhaften Alternative nicht möglich.

Seitens der Verwaltung wurden die Standorte Königsbacher-Areal, Sportplatz Steinstraße, Moselhang (BBS-Beatusstraße), IGS Koblenz, RS Plus Goethe, GS Pestalozzi geprüft:

1. Standort Königsbacher Areal

- Das betreffende Flurstück befindet sich nicht im Eigentum der Stadt und steht somit derzeit nicht unmittelbar für eine kommunale Nutzung zur Verfügung. Ein Erwerb wäre im weiteren Verfahren zu prüfen.
- Das Gelände ist derzeit bebaut. Für die Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahme wäre eine umfassende Freimachung des Areals erforderlich, die insbesondere den Rückbau vorhandener baulicher Anlagen umfasst. Erkenntnisse über eine mögliche Schadstoffbelastung liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Entsprechende Untersuchungen wären im weiteren Verfahren durchzuführen und können Einfluss auf Kosten und Zeitrahmen haben.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen aktuell ebenfalls nicht vor. Notwendige Baugrunduntersuchungen sind im weiteren Planungsprozess vorzusehen und können Auswirkungen auf die bauliche Umsetzung haben.
- Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Restriktionen, wie beispielsweise Umsiedlungsmaßnahmen oder vergleichbare Auflagen, zu erwarten.
- Das Areal ist bauplanungsrechtlich nicht als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen, verfügt jedoch grundsätzlich über eine ausreichende Größe für die vorgesehene Nutzung. Eine planungsrechtliche Anpassung wäre gegebenenfalls erforderlich.
- Eine fußläufige Erreichbarkeit vom Hauptbahnhof ist nicht gegeben, sodass eine unmittelbare Innenstadtnähe nicht vorliegt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Hochbegabtenzweiges mit einem überregionalen Einzugsgebiet (insbesondere nördliches Rheinland-Pfalz) ist eine gute Anbindung an den schienengebundenen Verkehr jedoch als wesentlicher Standortfaktor zu bewerten.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Areal durch den öffentlichen Personennahverkehr nicht ausreichend erschlossen. Für eine angemessene Erreichbarkeit wäre eine Anpassung beziehungsweise Erweiterung des ÖPNV-Angebots erforderlich.

2. Schulerweiterungsfläche IGS Koblenz

- Das in Rede stehende Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit grundsätzlich für eine kommunale Nutzung zur Verfügung.
- Das Areal ist derzeit vollständig bewaldet. Für die Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahme ist daher eine umfassende Freimachung des Geländes, einschließlich entsprechender Rodungsarbeiten, erforderlich.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Entsprechende Baugrunduntersuchungen wären im weiteren Verfahren

durchzuführen und können Einfluss auf Planung, Kosten und Realisierungszeitraum haben.

- Hinsichtlich möglicher schützenswerter Arten sowie ökologisch wertvoller Vegetationsbestände liegen aktuell keine belastbaren Erkenntnisse vor. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass sich im Zuge weiterführender Untersuchungen naturschutz- und artenschutzrechtliche Restriktionen ergeben, die zusätzliche Auflagen nach sich ziehen und zu Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf führen können.
- Das Flurstück weist eine ausreichende Flächengröße auf und ist bauplanungsrechtlich als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen. Die grundsätzliche Eignung aus planungsrechtlicher Sicht wurde bereits im Vorfeld mit dem zuständigen Fachamt (Amt 61) abgestimmt.
- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes ist nicht gegeben, sodass keine unmittelbare Innenstadtnähe vorliegt.
- Ungeachtet dessen ist das Areal durch den öffentlichen Personennahverkehr insgesamt gut erschlossen, sodass eine grundsätzliche Erreichbarkeit gewährleistet ist.

3. Schulerweiterungsfläche Goldgrube

- Das in Rede stehende Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit grundsätzlich für eine kommunale Nutzung zur Verfügung.
- Das Gelände ist bereits freigemacht und kann ohne weiteren Rückbauaufwand zeitnah einer Bebauung zugeführt werden.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen vor, da das Areal bereits im Rahmen des Projektes „GS Pestalozzi“ entsprechend untersucht wurde.
- Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sind keine zusätzlichen Auflagen, wie beispielsweise Umsiedlungsmaßnahmen oder vergleichbare Anforderungen, zu erwarten. Entsprechende Maßnahmen wurden bereits im Zuge des Projektes „GS Pestalozzi“ durchgeführt.
- Das Areal ist bauplanungsrechtlich als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen und verfügt über eine ausreichende Größe für die vorgesehene Nutzung.
- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes ist gegeben, wodurch eine innenstadtnahe Lage vorliegt.
- Das Areal ist durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen, sodass eine gute Erreichbarkeit gewährleistet ist.

4. Standort Gothewäldchen

- Das in Rede stehende Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit grundsätzlich für eine kommunale Nutzung zur Verfügung.

- Das Areal ist derzeit vollständig bewaldet. Für die Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahme ist daher eine umfassende Freimachung des Geländes, einschließlich entsprechender Rodungsarbeiten, erforderlich.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen insofern vor, als dass eine Belastung des Bodens mit Schadstoffen bekannt ist. Art, Umfang und Sanierungserfordernisse sind im weiteren Verfahren näher zu untersuchen und können erheblichen Einfluss auf Kosten, Zeitrahmen und Realisierbarkeit der Maßnahme haben.
- Hinsichtlich möglicher schützenswerter Arten sowie ökologisch wertvoller Vegetationsbestände liegen aktuell keine belastbaren Erkenntnisse vor. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass sich im Zuge weiterführender Untersuchungen naturschutz- und artenschutzrechtliche Restriktionen ergeben, die zusätzliche Auflagen nach sich ziehen und zu Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf führen können.
- Das Flurstück weist eine ausreichende Flächengröße auf und ist bauplanungsrechtlich als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen. Die grundsätzliche Eignung aus planungsrechtlicher Sicht wurde bereits im Vorfeld mit dem zuständigen Fachamt (Amt 61) abgestimmt.
- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes ist nicht gegeben, sodass keine unmittelbare Innenstadtnähe vorliegt.
- Ungeachtet dessen ist das Areal durch den öffentlichen Personennahverkehr insgesamt gut erschlossen, sodass eine grundsätzliche Erreichbarkeit gewährleistet ist.

5. Standort Steinstraße

- Das in Rede stehende Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit grundsätzlich für eine kommunale Nutzung zur Verfügung.
- Das Gelände ist bereits freigemacht, sodass eine Bebauung grundsätzlich ohne vorgelagerte Rückbau- oder Rodungsmaßnahmen erfolgen kann.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Gleichzeitig ist bekannt, dass eine Belastung des Bodens mit Schadstoffen vorliegt. Art, Umfang sowie ein möglicher Sanierungsbedarf sind im weiteren Verfahren näher zu untersuchen und können wesentliche Auswirkungen auf Kosten, Zeitrahmen und Realisierbarkeit haben.
- Hinsichtlich möglicher schützenswerter Arten sowie ökologisch wertvoller Vegetationsbestände liegen aktuell keine belastbaren Erkenntnisse vor. Aufgrund des bereits freigemachten Geländes sind jedoch keine umfangreichen naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Auflagen zu erwarten.
- Das Flurstück ist bauplanungsrechtlich nicht als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen, verfügt jedoch über eine grundsätzlich ausreichende Größe. Eine entsprechende planungsrechtliche Anpassung wäre im weiteren Verfahren erforderlich.

- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes ist gegeben, wodurch eine innenstadtnahe Lage vorliegt.
- Das Areal ist durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen, sodass eine gute Erreichbarkeit gewährleistet ist.

6. Standort Moselhang

- Das betreffende Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit grundsätzlich für eine kommunale Nutzung zur Verfügung.
- Das Gelände ist überwiegend bewaldet und weist eine ausgeprägte Hanglage auf. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist von einer erschwerten Bebaubarkeit auszugehen. Für die Realisierung der Baumaßnahme sind umfangreiche Herrichtungsmaßnahmen, einschließlich Geländeanpassungen und Rodungsarbeiten, erforderlich.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Entsprechende Untersuchungen sind im weiteren Verfahren durchzuführen und können Einfluss auf Planung, Kosten und Bauablauf haben.
- Aufgrund der bestehenden Bewaldung ist nicht auszuschließen, dass naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Entsprechende Prüfungen können Auflagen, beispielsweise im Hinblick auf den Schutz von Arten und Lebensräumen, nach sich ziehen und zu Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf führen.
- Das Flurstück ist bauplanungsrechtlich als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen und verfügt über eine ausreichende Größe für die vorgesehene Nutzung.
- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes ist nicht gegeben, sodass keine unmittelbare Innenstadtnähe vorliegt.
- Das Areal ist durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen, sodass eine grundsätzliche Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Im Ergebnis der vergleichenden Standortbewertung wird der Standort Goldgrube als vorzugswürdiger Standort eingestuft. Ausschlaggebend sind insbesondere die bereits erfolgte Freimachung, die vorliegenden Baugrunduntersuchungen, das Fehlen wesentlicher naturschutzrechtlicher Restriktionen sowie die planungsrechtliche Sicherung als Schulerweiterungsfläche bei gleichzeitig guter verkehrlicher Erreichbarkeit.

Die übrigen Standorte sind aufgrund von erheblichen Unsicherheiten, zusätzlichen Erschwernissen in der baulichen Umsetzung oder mangelnder Verfügbarkeit als nachrangig zu bewerten beziehungsweise nicht zu empfehlen.

Bedingt durch die Vorzüge des Areals Goldgrube, wurde die Möglichkeit der Umsetzung dezidiert geprüft (siehe Anlage). Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zeigt, dass das geplante Projekt Ersatzneubau GS Pestalozzi sowie die Interimsschule für das Max-von-Laue Gymnasium auf dem Areal platziert werden kann. Im Folgenden wird kurz beschrieben, wie die einzelnen Maßnahmen realisiert werden können:

1. Errichtung einer Interimsschule in Modulbauweise zunächst für das Max-von-Laue Gymnasium auf der Fläche des geplanten Neubaus Grundschule Pestalozzi. Später soll die

Interimsschule für weitere Schulbaumaßnahmen und die damit verbundene Auslagerung verwendet werden.

2. Gleichzeitige Errichtung einer Containerlösung für die Grundschule Pestalozzi für deren Bauphase
3. Rückbau des Bestandsgebäudes der Grundschule Pestalozzi nach Inbetriebnahme der Containerlösung für die Grundschule Pestalozzi
4. nach Fertigstellung der neuen Grundschule: Rückbau der Containeranlage
5. Nutzung der freiwerdenden Fläche als Schulhof für die Interimsschule

Die derzeit absehbaren Grobkosten stellen sich wie folgt dar:

<i>Maßnahme</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Grobkosten Gesamt</i>	<i>Abwicklung Haushalt</i>
<i>1. Neubau Interimsschule (zunächst für Gymnasium MvL)</i>	Modulbauweise, Kaufvariante, Nutzungsdauer bis zu 50 Jahre	21.500.000 €	Neues I-Projekt: Anmeldung Nachtrag 2026 (VE, kw 27/28)
<i>2. Containerlösung Grundschule Pestalozzi</i>	Containeranlage, Mietlösung für 3 Jahre	3.500.000 €	Z401110 Nachtrag 2026 (VE, kw 27)
<i>3. Rückbau Bestandsgebäude</i>	Rückbau Bestandsschule Grundschule Pestalozzi	750.000 €	Vorverlegung HH 2027 R4010MP044 konsumtiv

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnte eine abschließende Prüfung möglicher Fördermittel noch nicht erfolgen. Derzeit finden hierzu Abstimmungen zwischen dem potenziellen Fördermittelgeber und dem zuständigen Ministerium statt.

II. Konkretisierung der Nachnutzungsangebote

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme am Standort des Max-von-Laue Gymnasiums ist vorgesehen, die Interimsschule weiterhin für die Auslagerung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen weiterer Großsanierungsmaßnahmen im Stadtgebiet zu nutzen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können hierfür folgende, bereits in Planung befindliche Maßnahmen herangezogen werden:

1. Eichendorff-Gymnasium: Lüftungsanlage im Bauteil Friedrich-Ebert-Ring muss eingebaut werden. Betrifft ca. 80 % der Klassen- und Fachräume. Schadstoffe im Putz weitgehend

vorhanden (nur EG ist sauber). Durch die Auslagerung verkürzt sich die Dauer der Sanierung um die Hälfte (zwei statt vier Jahre).

2. Julius Wegeler-BBS: Bauteil B muss noch komplett (Brandschutz, Elektro, Energetische Fassadensanierung, Trinkwasser) saniert werden. Dieses umfasst ca. 50 Klassen- und Fachräume. Auch junge Vollzeitschüler sind betroffen (Berufsvorbereitung, Berufsfachschule I, Fachhochschulreife), nicht nur klassische Azubi-Berufschüler. Auslagerung zu ca. 2/3. Verdichtung um ca. 1/3. Geplante Dauer der Maßnahme bei Nutzung der Interimsschule drei Jahre statt sechs Jahre.

Mit dem Max von Laue-Gymnasium, dem Eichendorff-Gymnasium und der BBS ist eine Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahre der Interimsschule sicher und damit die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Ankaufs gegenüber der Anmietung.

Die Interimsschule stellt damit eine zentrale infrastrukturelle Voraussetzung für die Durchführung künftiger umfassender Sanierungsmaßnahmen im Schulbestand dar.

III. Pestalozzi-Grundschule

Die Lage an der Gutenbergstraße ist funktionaler als die Lage an den Bahngleisen.

Es ist ein eigener abgetretener Schulhof geplant.

Die Container sind – im Gegensatz zum Bestandsgebäude – klimareguliert und wärmeschutzgedämmt. Die Container sind auch lärmschutzertüchtigt.

Die Nutzfläche in der Containerschule entspricht mit 12 Klassenräumen plus Nebenräumen einer dreizügigen Grundschule inklusive Betreuende Grundschule (BGS).

Raumkonzept entsteht in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinschaft.

Weitere Details zum schulischen Ablauf, werden in enger Abstimmung mit den schulischen Gremien beraten. Hier sind z.B. folgende Themen zu nennen:

- Pausenzeiten, ggfls. versetzt mit Interimsschule
- Schulhofgestaltung (Spielgeräte)
- Schulbeginn, ggfls. versetzt mit Interimsschule

IV. Schulpädagogische Einschätzung

Die Baumaßnahme im Bestand des Max-von-Laue Gymnasiums würde einen massiven Eingriff in den regulären Schulbetrieb darstellen und über einen längeren Zeitraum zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lern-, Arbeits- und Sicherheitsbedingungen führen. Dauerhafte Lärm-, Staub- und Geruchseinwirkungen beeinträchtigen nicht nur die Konzentrationsfähigkeit, sondern stehen in einem permanenten Spannungsverhältnis zu den geltenden Gesundheits- und Fürsorgepflichten gegenüber Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern.

Der Schulalltag würde durch die Baumaßnahme nachhaltig destabilisiert werden. Unterricht könnte nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden, Prüfungs- und Hausaufgabenmodalitäten müssten aufgrund provisorischer Raumsituationen angepasst werden, und notwendige Pausen- und Bewegungsflächen würden teilweise unterschritten werden. Besonders kritisch wäre der

eingeschränkte oder zeitweise nicht mögliche Zugang zu Fachräumen, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen, wodurch eine ordnungsgemäße Umsetzung der Lehrpläne massiv gefährdet wäre. Parallel dazu würde ein erheblicher organisatorischer und kommunikativer Mehraufwand entstehen. Die Abstimmung zwischen Bauleitung, Schulleitung, schulischen Gremien, Schulverwaltung und ADD würde personelle Ressourcen binden. Gleichzeitig würde ein kontinuierlicher Informationsbedarf gegenüber Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie dem gesamten schulischen Personal entstehen, um Akzeptanz zu sichern und Eskalationen zu vermeiden. Diese zusätzliche Koordinations- und Kommunikationslast würde weit über das reguläre Maß schulischer Aufgaben hinaus gehen.

Die Sicherheitslage würde sich deutlich verschärfen: Baustellenverkehr in unmittelbarer Schulnähe, temporär ungesicherte Bereiche sowie veränderte Wegeführungen würden das Unfallrisiko erheblich erhöhen. Besonders problematisch wären unklare oder sich ändernde Evakuierungs- und Fluchtwegsituationen während der Bauphase, die im Ernstfall gravierende Folgen haben könnten. Hinzu kämen erhöhte hygienische Anforderungen, die den Schulbetrieb weiter einschränken und nur mit zusätzlichem organisatorischem Aufwand eingehalten werden könnten.

Auch die technische Infrastruktur wäre akut gefährdet. Unterbrechungen der IT-, WLAN- und Serverstrukturen würden unmittelbar zu Unterrichtsausfällen führen und sowohl pädagogische als auch administrative Abläufe behindern. In der Konsequenz müssten Stundenpläne angepasst sowie Vertretungs- und Notfallregelungen fortlaufend neu organisiert werden. Diese dauerhafte Improvisationssituation würde zu einer erheblichen Mehrbelastung des gesamten schulischen Personals führen.

Auf Ebene der Projektsteuerung würden zusätzliche Risiken hinzukommen. Kostensteigerungen, Budgetunsicherheiten, Verzögerungen durch Genehmigungsprozesse, Abstimmungen mit externen Firmen sowie Liefer- und Materialengpässe reduzieren die Planungs- und Terminalsicherheit erheblich. Insgesamt zeigt sich deutlich, dass die Durchführung der Baumaßnahmen im laufenden Schulbetrieb des Max-von-Laue Gymnasiums nicht nur langsamer und kostenintensiver wäre, sondern auch die pädagogische Kernaufgabe der Schule nachhaltig beeinträchtigen würde.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass eine Sanierung des Max-von-Laue Gymnasiums im laufendem Betrieb gegenüber Maßnahmen auf einem freien Baufeld mit einem unverhältnismäßig hohen Risiko für Unterrichtsqualität, Sicherheit und Gesundheit verbunden wäre.

Diese zuvor aufgezeigten Rahmenbedingungen sind bei der Entscheidungsfindung zwingend zu berücksichtigen.

Anlagen:

1. Ergebnis Standortbewertung
2. Präsentation Interimsschule

Finanzielle Auswirkungen:

vgl. Begründungstext

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Historie:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität sowie der Schulträgersausschuss haben die Vorlage in einer gemeinsamen Sitzung am 21.04.2026 beraten.

